

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 35

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

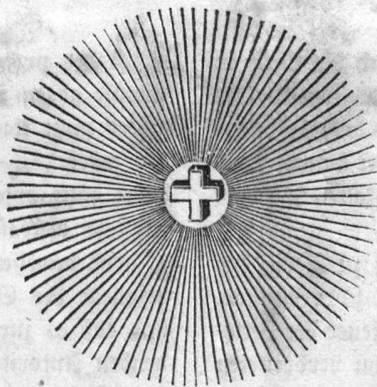
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ohne den Papst giebt es kein wahres Christenthum, und von ihm getrennt, wird kein rechtschaffener Christ, dem einiges Wissen eigen, ein klar umschriebenes Glaubensbekenntniß auf seine Ehre unterzeichnen.

Graf DE MAISTRE.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

V. Kapitel.

Das Jahr 1527. Gewaltthätigkeiten gegen die Wiedertäufer. Neue Schwäche und Nachgiebigkeit der Berner. Vergebliche Bemühungen der katholischen Orte, sie zu Haltung ihres Versprechens zu bewegen. Förmlicher Bruch des im vorigen Jahre geschwor- nen Eides; Zurücknahme des Edikts von 1526. Anerkennung der Volkssouverainetät auch in Glaubenssachen. Willkürliche Strafen gegen die, welche wider die neue Reform predigen würden. Truppen-Aufgebot gegen die Katholiken. Sequestration der Klostersgüter. Einberufung einer Konferenz nach Bern, um allort über Religionsfachen zu disputiren und zu wissen, woran man sich halten sollte. Vergeblicher Widerstand der katholischen Orte, der Bischöfe und selbst des Kaisers gegen diese unbefugte Maßregel.

Die Wiedertäufer fahren fort, in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und in dem Gebiete des Abts von St. Gallen ihre Lehre zu verkünden und auszuüben. Sie hatten freilich dazu das nämliche Recht, wie Zwingli und seine Anhänger, und stützten sich darauf, daß die Kindertaufe in der Bibel nirgends vorgeschrieben und der Eid, nach ihrer Behauptung, darin sogar ausdrücklich verboten sei. Allein ihre protestantischen Brüder verfallen sie zum Pranger und zum Staupbesen, lassen sie ertränken und verbieten ihnen das Wiedertausen und ihre Versamm-

lungen unter Strafe, ersäuft, d. h. zu Tode getauft oder untergetaucht zu werden. So strenge waren doch die Katholiken gegen die ersten Reformatoren nicht verfahren. „Allein“, sagt H. Ruchat, „diese Unduldsamkeit der Reformirten erklärt sich dadurch, daß die Wiedertäufer eigent- „liche Aufrehrer waren, welche unter dem Vorwande christ- „licher Freiheit das Joch aller weltlichen, sei es souverainer „oder untergeordneter, Herren abschütteln wollten.“ So lange es nur darum zu thun war, alle geistlichen Herren, hohe und niedere, den Papst, die Bischöfe, Dompröbste und Aebte ic. ic. abzuschaffen und zu berauben, so wäre dieses ohne Zweifel sehr lobenswerth, ja sogar den Vor- schriften des neuen Evangeliums gemäß gewesen. Aber die nämlichen Grundsätze auch auf die Herren von Zürich und Bern anwenden zu wollen! — das war freilich etwas ganz anders und konnte unmöglich geduldet werden.

Die Bauern von Interlachen und Summiswald weigern sich, diesen zwei Klöstern die schuldigen Zehnten und Bodenzinse zu bezahlen; allein Bern zwingt sie dazu, ohne Zweifel, weil es diese Gefälle bald selbst an sich zu ziehen gedachte.

Den 12. Hornung erschienen die Abgeordneten der sieben katholischen Orte neuerdings vor dem Großen Rathe zu Bern, um ihn zu bewegen, dem beschwornen Glauben und der alten Religion treu zu bleiben. Mit Thränen in den Augen stellen sie ihm all das Unheil vor, das aus seinem Abfalle erfolgen, und all den Schaden, welchen Bern sich selbst dadurch zuziehen würde. Vergebliche Bemühun-

gen! Mit dem Glauben der Väter war auch die Liebe in den Herzen erloschen, und die ältesten Bundsgenossen, die wahren Freunde Berns, diejenigen, welche dasselbe mehr als einmal vom drohenden Untergange gerettet hatten, werden mit einer unbestimmten, trockenen und eiskalten Antwort abgefertigt.

Allgemeine, jedoch fruchtlose Tagsatzung zu Bern, um eine Vereinigung der getrennten Gemüther zu versuchen. Umsonst! — Zwingli bläht in derselben das Feuer der Zwietracht an, und beklagt sich über die gegen ihn verbreiteten Schriften, welche er Schmähschriften nennt, indeß jene, die er selbst gegen die Katholiken herausgab, nach seiner Meinung für das „reine Wort Gottes“ angesehen werden sollten.

Allein während dieser Tagsatzung in Bern schließen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ein Bündniß mit Freiburg und Wallis, in welchem sie sich verpflichten, in der katholischen Religion zu beharren und sich gegenseitig zu unterstützen, falls sie in der freien Ausübung derselben beunruhigt werden sollten.

Am 23. April 1527 erläßt der Rath von Bern ein Edikt, welches, in offenbarem Widerspruch mit demjenigen des vorigen Jahrs, die Verordnung von 1523 zu Gunsten der Reformation wieder erneuert. Doch ward die Abschaffung der Messe und diejenige von fünf Sakramenten einstweilen noch aufgeschoben. Kommissarien werden im ganzen Lande herumgeschickt, um die Meinung des Volks zu erforschen, welches Volk also bereits auch in Religionsfachen souverain sein und das Gesetz Gottes nicht mehr empfangen, sondern selbst geben sollte. Die guten Landleute, denen man gesagt hatte, daß ihre gnädigen Herren nur einige Mißbräuche abschaffen und das „reine Wort Gottes“ wieder herstellen wollten, stellen alles Hochder selber Gutfinden anheim *). Die Regierungs-Kommissarien kehren triumphirend zurück und berichten, daß das Volk die neue Reform annehme, gerade so wie es die Revolutions-Verfassung von 1798 und alle seitherigen angenommen hat. Gestützt auf diese Beistimmung, widerruft der Große Rath den im Jahre 1526 so feierlich beschworenen Beschluß, dem alten Glauben treu zu bleiben, und da es voraussehen war, daß jene, welche den geschworenen Eid halten wollten, ihren Gegnern vorwerfen würden, denselben gebrochen zu haben, so fügt die Verordnung gar weislich hinzu, „daß, wer immer es wagen würde, einen andern dieser Sache halb des „Meineides zu bezüchtigen, an Leib und Gut gestraft werden soll.“ Also war es nach dem neuen Evangelium nicht mehr erlaubt, eine offenbare thatsächliche Wahrheit auszusprechen. Ueberdies spricht die nämliche Verordnung, in

*) Ruhat behauptet, daß die Mehrzahl der Gemeinden das Dekret von 1523 und nicht dasjenige von 1526 billigte; allein die unmittelbar auf die Einführung der neuen Reformation vorgefallenen Ereignisse beweisen das Gegentheil.

Kraft der protestantischen Toleranz, noch eine willkürliche Strafe gegen jeden Prediger aus, der irgend eine Lehre, die er nicht klar aus der Schrift beweisen könnte, vortragen würde *), — eine Verfügung, nach welcher man jedoch dabei hätte anfangen müssen, die sogenannten Reformatoren selbst zu bestrafen; denn sie werden schwerlich klar aus der Schrift beweisen können, daß die Bibel die einzige Erkenntnisquelle des Christenthums sei, daß sie sich selbst auslege, und daß es zur Bestimmung ihres Sinnes keiner entscheidenden Autorität bedürfe.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung veranstalteten die Berner ein Truppen-Aufgebot gegen die Katholiken des eigenen Landes, setzten Bögte über alle Klöster des Kantons und bemächtigten sich ihrer Eigenthums-Titel, Dokumente, Urbar- und Zinsrödel; so daß also schon die ersten Schritte dieser Reformation mit Eidesverletzung, Gewaltthätigkeit und Kirchenraub bezeichnet waren.

Zu Aigle bricht ein Aufstand gegen die neue Reform aus; die bernerische Verordnung wird all dort in Stücke zerrissen, und die Einwohner erklären, daß die Berner nicht befugt seien, dergleichen Gesetze zu machen, und daß die Lehre ihrer Predikanten nicht Gottes Wort sein könne, weil das Wort Gottes den Frieden bringe, da hingegen die Predikanten allenthalben nur Hader, Zank und Krieg herbeiführen.

Einige Gemeinden nahmen jedoch die neue Reform an, gerade wie sie 1798 die Revolution angenommen haben; mehrere Kirchspiele schaffen durch das Stimmenmehr die Messe ab. Hier und da begegnet es, daß blos die Stimme eines Vieh- oder Schweinhirten zu Gunsten der „Messe“ oder „Predigt“ entscheidet, denn nur auf diese Weise pflegte man sich damals auszudrücken. Einige Priester verheuratheten sich eigenmächtig, andere verlangen dazu die Erlaubniß der Regierung, welche abermal Kommissarien in alle Gemeinden des Kantons sendet, um die Meinung des Volkes über diesen Disziplinar-Punkt zu vernehmen.

Endlich am 17. November 1827, nachdem die Frage bereits durch Gewalt entschieden war, beschließt der Gr. Rath, um doch den Schein zu retten, und die Niederlage der zwinglischen Partei in Baden wieder gut zu machen, daß in Bern eine Konferenz oder ein Religionsgespräch gehalten werden solle, um über die streitigen Punkte zu disputiren und zu wissen, woran man sich zu halten habe. Dem zufolge befohlen Schultheiß und Rätthe von Bern allen Predikanten und Pfarrern ihres Gebiets, sich

*) Unter solchen Umständen erforderte also die Klugheit, ganz und gar nicht zu predigen; denn welcher Prediger müßte nicht bei dem Gedanken zittern, daß, sobald seine Zuhörer von der Kraft und Wahrheit seiner Beweise nicht überzeugt sind, er dafür bestraft werden soll: ihm können gar oft seine Beweise klar wie der Tag scheinen, ohne daß daraus folgt, daß Andere sie auch so finden müssen.

am ersten Sonntag des Januars 1528 bei dieser Disputation einzufinden, laden auch die Bischöfe von Lausanne, Basel, Konstanz und Sitten, nebst allen Kantonen und andern Ständen der Schweiz ein, Theologen von jeder Partei dorthin zu senden. Freilich waren die Umstände zu Ausführung einer solch außerordentlichen Maßregel nicht ungünstig gewählt.

Die angrenzenden Staaten Frankreich und Oesterreich befanden sich in einem blutigen Kriege verwickelt; Rom war so eben durch den Connetable von Bourbon geplündert und verheert; der Papst, in der Engelsburg belagert, konnte seine Stimme nicht vernehmen lassen; und die Türken waren im Anzuge gegen Wien. Nichtsdestoweniger weigern sich die vier Bischöfe, dieser Disputation beizuwohnen; sie stellen den Bernern vor, daß die Bibel unmöglich die einzige Glaubensregel sein könne, weil Jeder dieselbe nach seinem Sinne auslege, und daß der Rath von Bern nicht befugt sei, über solche Gegenstände zu entscheiden, sondern daß man sich an das Oberhaupt der Kirche wenden müsse, und daß zu jeder Zeit alle Ketzereien aus der unbefugten Privatauslegung der heiligen Schrift entstanden seien.

Nicht katholische Kantone versammeln sich zu Luzern, und suchen gleichfalls durch ein dringendes Schreiben ihren Mitstand Bern von dieser Maßregel abzuhalten. Sie erinnern denselben an sein schriftlich gegebenes und mit einem Eide beschwornes Versprechen, sich an das Resultat der Disputation von Baden zu halten, und die alte Religion zu schützen und zu schirmen. Allein Bern giebt ihnen nur eine unbestimmte, ausweichende Antwort; indem es behauptet, daß jener Eid widerrufen sei und die Obrigkeit nur gegen ihre Unterthanen verpflichtet.

Die sechs katholischen Orte beschließen darauf, Nemanden auf die Disputation nach Bern zu senden, und verweigern sogar Denjenigen, welche sich dorthin begeben wollten, den Durchpaß durch ihr Gebiet.

Freiburg beklagt sich über Verletzung des Mitbürger-Rechts. Cochlaeus, Dekan an der Stiftskirche zu Frankfurt, von reinem Eifer für die Aufrechthaltung der Religion beseelt, schreibt ebenfalls an die von Bern, um sie zu beschwören, die Autorität der allgemeinen Kirche nicht zu verwerfen. Die Schrift, sagt er ihnen, ist eine unbelebte Sache; sie kann weder selbst reden, noch sich selbst erklären, noch gegen Diejenigen sich erheben, welche ihr Gewalt anthun und ihren Worten einen falschen oder verkehrten Sinn unterschieben. Auch sogar Kaiser Karl V. erläßt ein Schreiben an die Berner, um sie von diesem Vorhaben abzumahnern, als von einer Sache, die nicht in der Befugniß einer einzelnen Stadt, noch eines einzelnen Landes liege. Er fordert sie auf, dieselbe bis zur Zusammenberufung eines allgemeinen Konziliums, oder we-

nigstens bis zur Beendigung des nächsten Reichstages in Regensburg zu verschieben.

Allein alles das ist umsonst, und der Rath von Bern, einmal von dem alten Glauben abgefallen, respektirt weder das Ansehen der Bischöfe, noch dasjenige des Kaisers, welcher damals noch sein rechtmäßiger Oberherr war, noch die Autorität eines Konziliums, und nimmt auch auf die Vorstellungen seiner ältesten Verbündeten nicht die mindeste Rücksicht.

(Fortsetzung folgt.)

Die katholische Pfarrgeistlichkeit des Bezirks Baden an den katholischen Kirchenrath des Kantons Aargau.

Kirchdorf, den 15. August 1834.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeehrte, Hochwürdige Herren!

Durch Zirkular vom 8. dieß ab Seite des Titl. Bezirksamts Baden von Wohl demselben auf den 11. vorberufen, um einen Auftrag Ihrer hohen Behörde zu vernehmen, haben die Unterzeichneten dem Rufe bereitwillig entsprochen und zur angewiesenen Stelle und Zeit sich eingefunden.

Titl. Herr Bezirksamtman Mann Nieriker, in Beisein des Herrn Amtschreibers Dorer, las uns Ihr Schreiben vom 6. dieß — die Badener-Konferenz betreffend u. — mit Ernst und Nachdruck vor, und fügte hierauf Mehreres bei, was wir, einerseits als in der Angemessenheit zu seiner Stellung und zu seinem Auftrage, andererseits als in der bekannten Rechtlichkeit und Humanität seines Charakters gesprochen erkannten und anerkennen.

Es ward dann an uns gleichfalls das Wort gestellt, was einigen kurzen Bemerkungen das Dasein gab, deren weitere Entwicklung das gegenwärtige Schreiben enthält, gegründet auf das ebenbenannte Ihrige, von welchem Titl. Herr Bezirksamtman Mann, unserm einstimmigen motivirten Begehren gefällig entsprechend, uns eine Abschrift mittheilte und zur Beantwortung einige Frist zu gestatten die Güte hatte.

In gegenwärtiger Mittheilung also erhalten Hochdieselben den natürlichen Ausdruck derjenigen Stimmung, in welche uns die Weise und der Inhalt Ihrer dießfälligen Willensäußerung versetzen mußten, und womit Hochsie bekannt zu machen uns unerläßliche Forderung der Pflicht, der Ehre, und wünschenswerthe Befriedigung des Gewissens zu sein scheint.

Voraus nur die Bemerkung: daß Ihr Auftrag — wie wohl auch sonst — mittelbar durch das Dekanat, zu einiger Schonung unserer Stellung vor den Augen des Volkes, uns erwünschter sein mußte. Ohne Bethätigung des Bezirksamts und der Landjäger wäre das Resultat der Sache das gleiche geblieben.

Es unterscheidet in Ihrem besprochenen Erlasse im Ganzen sich nicht genau, was von der hohen Regierung oder was von Ihnen gesagt sei; deswegen fassen wir alles als Eines zusammen und bitten zum Voraus um Erdaunung und Würdigung unserer mit Freimuth gegebenen Ansichten, Wünsche und Hoffnungen.

Die Handlungen, vor welchen die hohe Regierung durch Ihre und des Titl. Bezirksamts Baden Vermittelung uns warnen zu lassen für gut fand, sind, laut Ihres Schreibens, diese: „daß unter Andern auch Geistliche mehr „als bemüht sind, das Volk wegen der bekannten Badener-Konferenz und des jüngst erlassenen Gesetzes über das obrigkeitliche Plazetum zu fanatisiren und eifrig sich angelegen „sein lassen, dahin sich beziehende Schriften zu verbreiten „und geschäftig Hand bieten, für daherige Petitionen Unterschriften zu gewinnen, zu welchem Zwecke sogar Gemeinde-Versammlungen mißbraucht worden.“

Solcher Begehungen werden zwar wir nicht bestimmt beschuldigt; und es konnte uns nur zu ermunternder Genugthuung dienen das Zeugniß des Titl. Herrn Bezirks-Amtmanns: „er habe während der drei Jahre seiner Amtsverwaltung uns nicht als Ruhestörer, wohl eher als Ruhebeförderer kennen gelernt.“ Darum scheint uns auch eine einläßliche Vertheidigung unseres nicht direkt angegriffenen Betragens überflüssig, wiewohl später darüber einige Bemerkungen folgen werden.

Wichtiger und unerläßlicher finden wir die Beleuchtung Ihrer an die Geistlichen ausgesprochenen Erwartung: „in „Betreff der fraglichen Angelegenheit dem Volke richtige „Begriffe beizubringen und es zu belehren, wie wenig es „eine Religionsgefährdung auch nur im Mindesten zu fürchten „habe.“

Könnten wir über das Veltgesagte mit Ihnen doch einverstanden sein! — Aber, weit entfernt von diesem Einverständnis, dringt, leider! vielmehr die entgegengesetzte Ansicht unwiderstehlich sich uns auf als innigste Ueberzeugung, daß die besagte Badener-Konferenz und das jüngst erlassene Plazetum-Gesetz — insofern einige in mehrdeutigen Ausdrücken gegebene Bestimmungen der ersten im Sinne und Geiste der letzten zu Gesetzen erhoben würden — die katholische Religion, wie sie von Christus gestiftet und durch die ebenfalls von Ihm eingesetzte und geordnete Kirche auf uns gebracht worden, in der Wurzel angreife, die Wechselwirkung ihrer Kräfte hemme, den Zutritt schädlicher Einflüsse fördere und daher viele ihrer Früchte in tauber Blüthe ersterben lasse.

Religion, objektiv, wie man sagt, genommen, ist die Summe aller göttlichen Wahrheiten, Gebote, Gnaden und Hoffnungen, wie Christus sie gebracht hat, sie uns anbietet und ertheilt, wenn wir glauben. — Jene Summe an sich kann nie gefährdet, nie vermindert, nie in Atome zerstäubt werden. Die Sonne am Himmel bleibt Sonne, was immer thörichte Menschen gegen sie unternehmen möchten, im aberwitzigen Lügner ihres Daseins, durch Verdunkelungsversuche mit ihren matten Kerzen oder durch

allen Nebel und Staub der Erde. Gegen Christus, wer Er ist, toben die Heiden und sinnen die Völker und stehen die Könige der Erde und kommen die Fürsten vergeblich zusammen (Ps. 2). Aber anders verhält es sich mit der Religion, wie sie subjektiv, d. h. in das innere und äußere Leben eines Menschen, einer Familie oder eines Volkes aufgenommen ist. — Die Sonnenstrahlen, um beim vorigen Bilde zu bleiben, kann man auf der Erde da oder dort von einzelnen Stellen und Orten abhalten oder vertreiben durch ihnen entgegengesetzte Hindernisse, Mauern, Dickichte, Wälder u. Christus und Seine Religion waltete einst in Asien, in Afrika, in uns nähern Ländern. Nun, dort herrscht jetzt Mahomed, da die Modevernunft. Sein Reich kann heute noch Abfälle einzelner Provinzen erleiden und dafür anderswo in weiten Eroberungen siegreich sich ausbreiten.

Hätte man nun, um auf den fraglichen Gegenstand zu kommen, bei konsequenter Durchführung der Badener-Konferenzbeschlüsse auch nichts anders zu fürchten, als daß die ganze Stellung des katholischen Volkes gegen seine Kirche sich ändert, indem es dann gegen den Staat sich wenden muß, um zur Kirche zu gelangen; so wäre schon das Gefahr genug. Sie müßte sich noch steigern durch das gleichsam gefesselt ausgesprochene Mißtrauen gegen die Oberhirten der Gläubigen, ihre Lehre, Treue, Gerechtigkeit u. s. w. Das alles könnte nicht anders als in die Gemüther eine Verlegenheit, Unbehaglichkeit, Unsicherheit pflanzen, welche wie verderblicher Reif auf die Entfaltung des religiösen Lebens wirken. Religion treibt nur auf einem Boden, welcher gegen Zweifel und Halbheiten im Glauben so viel möglich umfriedigt ist, ihre göttlichen Früchte; und der Staat kann aus seinem Mittelpunkte wohl Glanz ausströmen, aber nicht die befruchtende Lebenswärme der Kirche, so wenig als die volle Mondescheibe die Wärme der Sonne.

Eine beruhigende Belehrung des katholischen Volkes ist dann hinsichtlich der Konferenzbeschlüsse u. s. w. um so weniger möglich, je vielseitiger ihre Angriffe gegen wesentliche Institutionen und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche hinstreben.

In dieser Kirche ist ein göttlich gestiftetes Lehramt. Dasselbe beginnt mit Christus, geht über auf Seine Apostel, vererbt sich in rechtmäßiger Sendung und in der Weihe des heil. Geistes auf die hierarchische Reihe ihrer Nachfolger, Papst, Bischöfe u., die lehrende Kirche genannt. Hier ist das Organ. Die erwürdige Erblehre, mündlich aufbewahrt und schriftlich mittheilbar gemacht, jedoch stets unter Aufsicht und Wache der Kirche gestellt: hier ist der Lehrstoff. Die Empfänger des Lehrstoffs durch das bestimmte Organ sind alle Gläubigen, hier alle Katholiken, ohne Ausnahme der Szepterführer und Würdenträger. Das ist eine, oder wenn man will, so sind es drei katholische Glaubenslehren vom ersten Range. Sie als solche zu begründen, halten wir Hochhinnen gegenüber für unzulässig, u. s. w.

Durch die betreffenden Bestimmungen der Badener-Konferenz aber eignet sich der Staat das Recht zu: den religiösen Lehrstoff zu prüfen und zu beurtheilen, das Organ der Mittheilung zu hemmen oder zu schließen, und dadurch die Empfänger um den wesentlichen Beitrag zur Unterhaltung und Förderung ihres religiösen Lebens zu verkürzen.

Der Staat zensirt nämlich alle kirchlichen Erlasse von Papst und Bischöfen: dogmatische, moralische, Disziplinar-Vorschriften; nimmt an oder verwirft, nach seiner Prüfung, die Kandidaten des Priesterstandes und die Seelsorger selbst. Sein Maassstab entscheidet also über die Form, sein Gewicht über den Gehalt der Lehre — in der ganzen Ausdehnung der hierarchischen Lehrverreiche. Jener Maassstab und jenes Gewicht haben aber keine göttliche Beglaubigung für sich, und es kann also jetzt, morgen, später unter Genehmigung des Staates eine ungöttliche Lehre in den religiösen Lebensverkehr der Katholiken eingeführt werden, welche Krebsartig um sich frisst, weil die Kirche darüber mundtot gehalten wird.

Was nun die Badener-Konferenz der Kirche in wesentlichen Dingen verweigert, will sie derselben in unwesentlichen zugeben und selbe als Mitordnerin annehmen: in Bildung des Metropolitan-Verbandes und in einigen Abänderungen von Fest- und Fasttagen. Gleichwohl werden auch hier die „hohheitlichen Rechte“ vorbehalten.

Daran schließen sich dann zwei sehr bedeutende Reserverate: „solche kirchliche Institutionen zu gründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen“, und dann auch die kirchlichen Synoden nur unter seiner Aufsicht und mit seiner Bewilligung stattfinden zu lassen.

Bekanntlich gehört vorzüglich die Anordnung einer zweckmäßigen Liturgie, worunter der Inbegriff aller Gebräuche bei der öffentlichen Gottesverehrung verstanden wird, nebst denjenigen bei Auspendung der Sacramente, in den Bereich der Synoden. — Darüber kann also kein Zweifel obwalten, daß der Staat durch die leitende, eingreifende Aufsicht über die Synoden auch die gesammte katholische Liturgie gleichsam als eine Domäne in sein Gebiet hinüber zöge.

Das sehr freisinnige Werklein: Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des deutschen Bundes 1818, sagt über diesen Gegenstand: „Der wesentliche Vorzug unserer Liturgie ist ihre eigenthümliche Grundlage. Diese ist kein Menschenwerk, sondern besteht in den Geheimnissen (Mysterien) des Christenthums. Auf das Mysterium beziehen sich alle liturgischen Gebräuche, als so viele Radian einer Sonne. Die Liturgie soll nicht der Schleier vom Mysterium hinwegziehen; vielmehr soll sie die Gefühle der Ehrfurcht, der Andacht, des Vertrauens, der freudigen Hoffnung um dasselbe verbreiten. Aber eben deswegen ist es die Aufgabe der Liturgie, diese heiligen Gefühle durch sinnliche und geistige Eindrücke zu wecken und zu beleben.“ (S. 103—104). — So wie nun die Mysterien des Christenthums offenbar außer den Bereich des Staates gesetzt sind; eben so sind

es auch die von ihnen, als einer Sonne, ausströmenden Radianen, die liturgischen Gebräuche. Darum sagt eben benanntes Werklein: „Eine Abänderung in der Liturgie ist nur den Kirchenvorstehern vorbehalten.“ Die Wechselwirkung zwischen dem innern und äußern religiösen Leben steht in so folgereicher Verbindung, daß eine wesentliche Veränderung in dem von der katholischen Kirche angeordneten Gottesdienste allmählig eine wesentliche Veränderung in der Glaubenslehre selbst nach sich ziehen würde.

Wie dann der Staat, als eine Rechtsanstalt, unabhängig in dem Gebiete des Zeitlichen, der Kirche, als einer Tugendanstalt, unabhängig in dem Gebiete des Heiligen (Verhandlungsblätter des aarg. Gr. Raths, S. 349—350), Gesetze vorschreibe, durch was für religiöse Institutionen sie für die geistigen Bedürfnisse — deren Summe Heiligung und Befeligung ist — ihrer Gläubigen Vorsorge treffe, ist ein schwer zu lösender Widerspruch. — Ein eben so schwerer Eingriff in die Rechte der Kirche, und hiemit eine Gefährdung der ihr anvertrauten heiligen Hinterlage des Glaubens, ist es, wenn der Staat solche Institutionen, die ja nicht in den „Bereich des Zeitlichen“ gehören, zu gründen sich vorbehält.

Im Einzelnen wird hier noch bemerkt, daß bei der i. J. 1806 im Einverständniß beider Gewalten vollzogenen Abstellung vieler Feiertage auch das als Zweck davon herausgehoben wurde: damit inskünftig die Sonn- und noch bestehenden Festtage desto würdiger gefeiert würden. — Daß dieser Ersatz nun nicht geleistet wurde, kann wohl keine neue Verminderung der Festtage begründen. Hat man aber ökonomische Zwecke im Auge, so ist ja der Beweis in einer traurigen Erfahrung vor Augen gelegen, daß Familien und Gemeinden seit 20—30 Jahren nicht eben allgemein wohlhabender geworden. — Im Hintergrunde schreckt uns dann noch die Aussicht, daß von den zuletzt noch allein übrigen Tagen religiöser Feier und Weihe, den Sonntagen, vielleicht ein Theil an Polizei-, ein anderer an Militärbeamte zur Verfügung gestellt werden möchte, wodurch das gute Volk immer mehr dem frohen Dienste seiner sittlichen und religiösen Veredlung entfremdet, und ungeachtet des Schulwirkens, je schneller und schneller dem Verfalle seiner höhern und niederen Interessen entgegen geführt würde.

So billig es also ist, daß der Staat den innern Dienst des katholischen Heiligthums den hiezu eingesetzten, berufenen, geweihten Dienern der Kirche überlasse; eben so ehrenvoll ist es für denselben, wenn er dieses Heiligthum schützt und schirmt. — Dieser Schutz besteht einerseits darin, daß er Störung des religiösen Lebens und Dienstes von Außen abhalte; vorzüglich aber auch darin, daß er der Kirche Vollgewalt lasse, nach ihr eigenthümlichen Gesetzen in Pflicht, Ordnung, Zucht und Gehorsam zu erhalten, Fehlende zu strafen, Widerspenstige aus ihrem Dienste zu entlassen, bis sie sich bessern. — Eingriffe des Staates in diese wesentliche Befugniß der katholischen Kirche müssen dieselbe nothwendig einer gänzlichen Ausartung und Auflösung zuführen. Ein in sich getheiltes Reich wird zerfallen.

Und doch hat die Badener-Konferenz in diesem wichtigen Punkte den tiefsten Schnitt an das Leben der Kirche gethan, und unser Staat hält diese Wunde bleibend offen durch §. 3 des Plazetums-Gesetzes, worin er sich bleibend das Recht zuspricht, Uebertreter kirchlicher Gesetze unter seinen Schutz zu nehmen und die Strafurtheile der kompetenten Kirchenbehörden vor seinem Kassationstribunal zu prüfen und aufzuheben, als Ausleger der kanonischen Gesetze, also zugleich als Richter über ein fremdes Gesetz, einen fremden Herrn und einen fremden Knecht. — Die möglichen Folgen eines solchen Verfahrens wollen wir in Aufstellung eines Gemäldes anschaulich machen, welches, von fremder Hand gefertigt, immerhin grelles Ideal oder Karrikatur sein mag, aber, da und dort, in engern oder weitem Umkreisen von Zeit und Raum, in mattern Kopien zur Schau kommen möchte.

„Priester, die theoretisch und praktisch von ihrer Kirche abfielen, wurden nicht selten vom Staate, dem sie als eifrige Patrioten ihre Dienste anboten, an sich gezogen; und je mehr Talent und wie größeren Eifer sie hierin bewiesen, desto mehr wurden sie von ihm ausgezeichnet und mit Lehrtiteln aller Art, wie mit den wichtigsten sowohl kirchlichen als staatsamtlichen Stellen bekleidet, wo noch ihr verrätherischer Einfluß nicht selten gerade das allermeiste beitrug, um die Staatsgewalt zu ihren feckern Schritten gegen die Kirche zu verleiten.“

„Wagte auch die Kirche zuweilen ihr Korrekionsrecht an geistlichen Verbrechern zu üben, so verschmähte es der Staat nicht, öfters auch Leute dieser Art als ungerecht Verfolgte in Schutz zu nehmen, wodurch geschah, daß sowohl solche Günstlinge, als Andere ihres Gleichen, durch die Straflosigkeit ermuntert, Skandale auf Skandale häuften. . . Unter gehaltlosen Vorwänden wurden wahre Wüstlinge mit aller Langmuth getragen, während die gerechtesten Klagen ganzer Gemeinden unbeachtet blieben. . . Sie mußten ihr Nas, das nur Tod und Verwufung hauchte, in ihrer Mitte dulden und ihre moralische Atmosphäre oft auf ein halbes Jahrhundert verpesten lassen.“ Kädlingers: Was restaurirt Europa? München 1827. (Seite 24, 27, 28).

Wie gesagt, hier athmen mehr monarchische als republikanische Farben. — Aber die gleiche Wurzel treibt überall die gleichen Schößlinge, dürftiger, üppiger — je nach Beschaffenheit des Bodens und der klimatischen Einflüsse. — Und so müßte also, wenn je auch unser Staat über dem Bürger den Priester in gleicher Person übersähe, und mit dem einen Haupte das doppelte Gesicht unter seinen Freiheitshut nähme, die Kirche den Priester mit verderblichen Grundsätzen und verpestenden Sitten in Amt und Stelle dulden, den Wolf unter den Schafen, den Mörder in der Familie. Ein Zustand, dessen bloße Möglichkeit in einer so ernsten und heiligen Sache einer wirklichen Gefahr gleich kömmt.

Wenn nun aber auch zur Unterstützung der Badener-Konferenz gesagt werden sollte: „Man werde die daherigen

Gesetze mit Schonung vollziehen, nichts überstürzen, alles durch ein Konkordat mit den geistlichen Behörden auf die gerade Bahn des Rechts einleiten; es bestehen nunmehr einmal die landesherrlichen Rechte, namentlich das Plazetum, geschichtlich sowohl als staatsrechtlich begründet, und auch der katholische Vorort Luzern, so wie St. Gallen, haben die Konferenzbeschlüsse schon angenommen!“ — u. s. w.

Schonung und nichts anders als Schonung in dieser Angelegenheit wünschen auch wir. Jedoch soll sie in die Gesetze selbst und nicht in deren Vollziehung gelegt werden. Das Erste begründet dann für die Katholiken ein Recht, das Letzte giebt ihnen nur Gnade. Gnade ist die Blüthe, heute roth, morgen todt; Recht ist fester Stamm des Baumes. Und die Hoffnung auf Konkordate? — Einmal ward das Plazetum-Gesetz schon vorgreiflich und in größter Eile gegeben und zur Vollziehung bekannt gemacht, während sogar dasjenige Konkordat, welches schon im Jahre 1828 unter gesetlicher Garantie des aarg. bürgerlichen Gesetzbuches den Katholiken zum Schutze des Sakramentalischen ihrer Ehen verheißten ward, neuerdings von dem Tit. Gr. Rathe selbst in die dunkle Perspektive der Zukunft hinausgestellt worden.

Das Wesen und die Bestimmung und die Geschichte der katholischen Kirche dann in ihrem tiefsten Grunde, in ihrer großartigen — wenn gleich öfters durch Hindernisse in etwas gehemmten — Entwicklung klar und ohne Vorurtheil angeschaut, dringt sich unwiderstehlich die Ansicht auf, dieses Reich Christi, welches zweimal nicht von dieser Welt ist — nicht sie sich, nicht sich ihr unterwerfend — kann dem Staate nicht schaden, will ihm nicht schaden, hat ihm nie geschadet, als in aufgedrungener Nothwehr Andrang mit Gegenkampf, Druck mit Gegendruck erwidern.

Einzelne Thatfachen sowohl der alten als neuen Geschichte, in Einschränkung der Kirche aufgestellt, begründen einerseits kein Recht, anderseits kein Servitut. Oft, größere Uebel, Trennung u. s. w. zu vermeiden, unterwarf sich die Kirche der Uebermacht, seufzend, mit Gebet und Thränen kämpfend gegen ihre Feinde, welche dann ab den Bäumen der Kirche nur Sodoms-Äpfel pflückten. — Alles, was sonst monarchische Farben trägt, wird geächtet; hier allein macht sich dem größten Theile des aargauischen Volkes, welches früher unter landvögtlicher Hohenheit, nicht unter kaiserlichem Szepter lebte, diese Erscheinung kund u. s. w.

Hinsichtlich der Stände Luzern und St. Gallen ist öffentlich angedeutet worden, daß sie, um einigen zuerst und etwas rasch und gewaltsam bei ihnen begonnenen kirchlichen Bewegungen eine breitere Unterlage zu geben, mit andern auch unsern Kanton in den kirchlichen Siebnerbund gezogen haben. — Jenen Vortritt zweier Stände kann aber an sonst feste Grundsätze wohl anstoßen, nicht sie umstoßen. Dann sind in dem katholischen Luzern und in dem, obwohl paritätischen, doch in Hinsicht der konfessionellen Verhältnisse geschiedenen St. Gallen alle Wege abgeschnitten dem leisesten Gedanken, daß entgegengesetzte konfessionelle An- und Rücksichten auf Gesetze, Verordnungen, Verfü-

gungen u. s. w. in Gegenständen der Religion auch nur den mindesten Einfluß üben. Bei unserer bisher friedlichen und harmlosen Parität, welche über alle — religiöse wie politische — Verhältnisse ein gleiches Stimmrecht übt, kann nach unserer unmaßgeblichen Ansicht der behutsamen zarten Schonung aller bestehenden Kirchlichkeit nicht zu viel angewendet werden, um auch das leichteste Wölklein von dießfälligem Mißtrauen, das leicht sich zur Gewitterwolke entwickeln könnte, von den schönen und friedlichen Gesichtern des Aargau fern zu halten.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen, aus dem Standpunkte der katholischen Religion und Kirche über die Badener-Konferenz angestellt, erlauben Hochdieselben uns gütigst, noch einige kurze Stimmen unparteiischer Zeugen hier über das Wesentliche der obwaltenden Fragen vernehmen zu lassen.

Zimmer, Professor der Theologie in Landsbut, ein philosophischer Denker und so hell- und freisinnig, daß jüngst der Schweizerbote den Fanatismus der ehrenwerthen Gemeinde Sarmenstorf durch den herauf beschwornen Geist des sel. Professors ebenfalls beschwören lassen wollte (5. Jun. No. 23 S. 182), schreibt ungefähr so:

„Die Bischöfe sind erwiesener Maßen die — in Sachen der Religion von Christus — eingesetzten Lehrer und Richter. Doch ist hierin nicht Aller Ansehen gleich. Denn bei Würdigung vornämlich von Beweisen und Beispielen aus der christlichen Urzeit ergiebt sich, daß der römische Oberbischof, wie im Lehr- so auch im Richteramte, vor allen andern (Bischöfen) einen besondern Vorzug gehabt habe.“ Dogmatik. II. Bd. S. 186.

(Was eben derselbe S. 185 von den Rechten der weltlichen Machthaber in sacra et circa sacra schreibt, ist bereits mit zu viel bayerischer Derbheit gegeben, als daß es hier schicklich wiederholt werden dürfte.)

Uncillon, ein ausgezeichnete protestantischer Publizist, welchen das Institut von Frankreich öffentlich den würdigen Erben und Nachfolger des großen Leibnitz nannte, äußerte sich so:

„Man hat noch keine Verfassung gefunden, welche die Einsichten und Gesinnungen der Machthabenden verbürgt hätte. Erziehung und Religion thun beides, und daraus erhellt (so sehr man auch alles auf politische Kunst zurückziehen will), wie innig das Leben des Staates mit dem Leben der Kirche zusammenhängt. Indem der Staat die Kirche schirmt, heiligt die Kirche den Staat. Um aber diese heilsame Wechselwirkung hervorzubringen, darf keines dem andern untergeordnet sein; neben einander bestehend müssen sie sich einander die Hand bieten.“ Ueber den Geist der Verfassungen, Berlin, 1816. S. 48.

Von Wessenberg, in seiner bekannten hohen Stellung als General-Bikar des Bisthums Konstanz, schrieb im Jahre 1802 bei den damaligen politischen Organisationen an einen seiner Beauftragten in amtlicher Instruktion:

„Was erstens der Gottesdienst betrifft, so ist es wesentlich:

a) „daß die weltliche Obrigkeit denselben unter ihren besondern Schutz nehme, ihm die gebührende Achtung

zu verschaffen suche und zu Beförderung desselben durch zweckmäßige Unterstützung der geistlichen Behörden das Mögliche beitrage;“

b) „daß insbesondere für den Kanton Aargau, welcher Bürger von beiden christlichen Konfessionen enthält, in Hinsicht des Gottesdienstes und aller dahin einschlagenden Gegenstände die nämlichen Befugnisse und Verhältnisse bestätigt und zugesichert werden, welche bisher durch Recht, Verträge und Herkommen, insbesondere durch den Landfrieden festgestellt worden, u. s. w.“

Es scheint uns nach bisheriger Beleuchtung der Hauptfrage nur noch zu übrigen, einige Gründe in gedrängter Darstellung vorzutragen, warum wir das in Hochder selben Erlasse als „fanatisch, standeswidrig und der Bürgerpflichten vergessen“ qualifizierte, angegebene Betragen der kath. Geistlichen in Betreff der Badener-Konferenz solcher Bezeichnungen nicht schuldig halten können.

Der katholische Priester und Seelenhirt darf und soll vor Allem aus der entschiedenen Glaubens-Ueberzeugung und der mahnenden Stimme seines Gewissens hinhorchen und diesem Orakel unbedingt folgen. Er darf, weil er muß; er muß, weil er soll. Die heil. Kirche dann hat ihn auch in Pflicht genommen, und er hat es ihr auf ihre heil. Evangelien mit einer auf ewig bindenden Betheuerung zugeschworen, daß er nicht nur selbst glauben wolle, was sie als die Säule und Grundfeste der Wahrheit ihm zu glauben vorhalte, sondern auch, daß er diesen Glauben ins Herz und Leben der ihm anvertrauten Untergebenen pflanzen und darin unterhalten wolle, fest und aufrecht, nach bestem Können und Vermögen. — Kann oder darf die kleinere Herde, in ihrer Entfernung von dem Oberhirten, dessen wohlthätige Stimme des Warnens und Mahnens nicht unmittelbar vernehmen: so ist für den bestimmten kirchlichen Hüter jeder solchen Herde gewichtiger Ruf, was Paulus seinen Timotheus mahnet: „Indeß ich komme, halte an mit Lesen, mit Ermahnen, mit Lehren.“ — „O Timotheus, verwahre, was dir anvertraut worden! wende dich ab von unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden der fälschlich sogenannten Weisheit, welche Einige sich beimessend, vom Glauben abgewichen sind.“ I. 4, 13. — 6, 20. 21.

Und dem christlichen Volke sind ja seine Priester und Hirten, vermöge ihres Standes und Berufes, vorzügliche Wachsamkeit schuldig, daß ihm das höhere Palladium der wahren Freiheit: Glauben, Liebe und Hoffnung in Christus, bleibe. —

Große Staatsmänner, berühmte Rechts- und Weltweise mögen vielleicht in ihren hohen Aemtern und in dem damit verbundenen wichtigen Einflusse auf die Gesinnung und Gesittung ihrer Mitbürger, oder in dem stolzen Genuße ihrer Gelehrsamkeit und ihres Ruhmes und in ihrem hohen wissenschaftlichen Auffluge über die Mühsale des niedrigen Erdbodenlebens einen vermeinten Ersatz für die demüthige und demüthigende Religion der heiligen Kirche finden. Aber der kathol. Landmann, der in der beschwerlichsten Lebensweise, mitten unter den Disteln und Dornen einer,

einst glücklicheren Erde das Brod im Schweife seines Angesichtes essen muß — sein Lebenlang: diesem bietet nirgends ein ächtes Trost- und Ersatzmittel sich an für die als göttlich geglaubte, als göttlich gefühlte Religion der hl. kathol. Kirche — das Erbgut frommer Väter, der Erblass an liebe Kinder, das theure Band, welches jene und diese mit seinem dankbaren Kindes-, mit seinem liebenden Vater- Herzen verbindet, sogar zu ewigen Hoffnungen. — Ein solches Gut von der drohenden, wenn auch geringsten, Gefahr für ihn und mit ihm zu bewahren, ist heilige, standesmäßige Pflicht jedes kathol. Priesters und Seelsorgers.

Und diese Pflicht, auf die Mittel gestützt, die ihr dienen, stoßt in dem hier angegebenen Falle nirgends feindlich auf eine Pflicht des guten aarg. Bürgers. Wir nehmen die Magna Charta dieses neugebornen Freiheitländchens in die Hand und verfolgen die SS. — für Freiheit sprechend, in ihrem Buchstaben und Geiste, bisweilen schon erläutert durch Erfahrungen, mit geruhigen Blicken.

§. 3. Trennung der Gewalten. — Ward diese in dem politischen Organismus für unbedingt nothwendig erachtet: wie könnte denn die Verschmelzung der kirchlichen in Gesetzgebung, Vollziehung und Richteramt — mit einer schon sonst gewaltigen Macht im Staate für die Katholiken desselben verbunden werden? — was die Badener-Konferenz bezweckt! — Schwerdt und Stab!

§. 10. Gleichheit vor dem Gesetze u. — Es ist Niemand so fremd im Aargau, der nicht wüßte, welche Rechte und Freiheiten bisher politische Vereine, oft ziemlich rauschende, unter dem Auge höher Behörden sich zu erfreuen gehabt. Vorigen Jahres, im Juni, wenn wir nicht irren, erklärten von Schinznach unter andern auch aarg. Geistliche, Seelsorger u. öffentlich: „daß sie in kleinen und größern Kreisen unermüdet und unverdrossen. . . die jura circa sacra zwischen Kirche und Staat beleuchten wollen.“ Was etwa von uns und andern unser Amtsbrüder in der fraglichen Sache geschehen sein könnte, oder geschehen würde, ist buchstäblich nichts anders, als was dort erklärt und, wir zweifeln nicht, auch gehalten worden. — Wir schweigen von dem allbekannten Wähler, geistlichen Standes, der mit aargauischem Brode gefüttert, durch Umtriebe aller Art Unheil zu verbreiten sich bemühte, ohne daß, unsers Wissens, er wegen Fanatismus bezüchtigt worden.

§. 13. Unbeschränktheit ihres Gottesdienstes für beiderlei Glaubens-Genossen u. Das bezeichnende „ihr“ drückt aus, wenn wir nicht irren, daß der Staat den Gottesdienst der Katholiken und der evang. reformirten Glaubensgenossen so unter seinen Schutz aufnahm, wie er gerade damals der ihre war, der ererbte, kirchliche, ihren beiderseitigen religiösen Institutionen entsprechende. Auf zwei Titel hin fußen sich also hier der Katholiken Ansprüche: auf den frühern Besitzstand und auf die Parität. Läßt der Staat den ev. ref. Glaubensgenossen ihren eigen-

thümlichen Gottesdienst im ganzen Umfange des Wortes unbeschränkt, so möge das Gleiche in der gleichen Ausdehnung und Anwendung auch den Katholiken gelten!

§. 14 u. 17. Mittheilung der Gedanken und Petitionsrecht frei. — Diese Bestimmungen sind allzu deutlich, als daß ein Wort darüber nöthig wäre. —

Titl. Indem wie unserseits alles in der fraglichen Sache etwa Geschehene, nichts ausgenommen, unter den rechtlichen Schutz der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten stellen und unsre Ueberzeugung hier aussprechen: daß, wer einen Andern nur zu etwas Erlaubtem auf erlaubte, d. h. gesetzlich zugegebene Weise ermuntert, antreibt, ihm dazu hilft, selbst nichts Unerlaubtes thue, bitten wir Sie, uns von der Schuld des Fanatismens frei zu denken, wenn nicht der überwiesene oder überweisliche religiöse Irrthum des Verstandes, mit dem erglühten Herzen sich verbindend, in böse, verwerfliche, strafbare Handlungen übergegangen, uns zur Schuld gerechnet werden kann. —

Die Folgen vergangenen oder künftig-möglichen Handelns, wie Recht und Gesetz erlauben, wollen wir getrost an die Gerechtigkeitsliebe der betreffenden hohen Behörden, an Gott und die Zukunft gestellt haben.

Empfangen Sie, Titl. u.

- Sig. M. Hilfiker, Pfarrer in Mellingen.
 „ K. Mäder, Pfarrer in Rohrdorf.
 „ J. K. Kohner, Pfarrer in Wülflispach.
 „ K. Jos. Hoß, Pfarrer in Würenlingen.
 „ Jos. Keller, Pfarrer in Baden.
 „ Jos. Meyer, Pfarrer in Ehrendingen.
 „ V. Pet. Schmid, Pfarrvikar in Würenlos.
 „ Burkart, Pfarrer in Dietikon.
 „ P. Ludw. Oswald, Pfarrer in Wettingen.

Erlaubte Widersetzlichkeit.

Hermann, Erzbischof von Köln, wollte die Reformation zu Köln einführen, und hatte den protestantischen Theologen Bucer herbeigerufen, fand aber von Seite des Klerus den heftigsten Widerstand. Die Kleriker versammelten sich unter dem Vorsitze des Georg von Braunschweig und drohten dem Bischofe: er habe Bucer herbeigerufen, einen entlaufenen Mönchen, einen durch zwei unkeusche Ehen Geschändeten, einen Vertheidiger der antisakramentalen Lehre, er habe allmählig neue Lehrer des Volkes aufgestellt, verderbte, nichtswürdige Menschen; unter ihrer Leitung sei eine Reformationsformel verfaßt und auf Befehl des Fürsten herausgegeben worden, sie aber alle reklamirten hiemit gegen diese Verfügungen und würden, wo dieser beklagenswerthe Zustand fortdaure, sich an Papst, Reich und Kaiser wenden und Alles derselben Schutz überlassen.

Wirklich konnte die Reformation in Köln nicht Wurzeln fassen. Sleidanus.

Bei Gebrüdern Maber ist erschienen und zu haben:
 Die Folgen einer kirchlichen Trennung. Von Franz Getger, Chorherrn und ehemaligen Professor der Theologie zu Luzern. gr. 8. geh. 6 fr.
 Satan und die Revolution. Ein Gegenstück zu den Paroles d'un croyant. Von Karl Ludwig von Haller. gr. 8. br. 9 fr.